



Förderung von Freizeitmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Die Förderung von Freizeitmaßnahmen erfolgt ab dem 01.01.2011 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung von Freizeitmaßnahmen.
2. Der Sperrvermerk bei den in Teilhaushalt 5, Produktgruppe 36.20, Allgemeine Förderung junger Menschen eingestellten Haushaltsmitteln in Höhe von 45.000,00 EUR wird aufgehoben.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: 45.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 45.000,00 EUR
Teilhaushalt: 5	zur Verfügung stehende HH-Mittel:
Produktgruppe: 36.20	45.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 auf Basis der KT-Drucksachen Nr. VIII-0218 bis VIII-0218/5 beschlossen, dass durch den Landkreis weiterhin Freizeitmaßnahmen (bisher Stadtranderholungsmaßnahmen) gefördert werden sollen. Die eingestellten Mittel wurden mit einem Sperrvermerk versehen, über dessen Freigabe der Fachausschuss/Kreistag nach Maßgabe transparenter und nachvollziehbarer Vergabekriterien entscheidet.

Diese Kriterien wurden in eine Förderrichtlinie (Anlage) eingearbeitet. Es werden weiterhin ganz- oder halbtägige Maßnahmen gefördert. Die Förderung erfolgt für Kinder aus Familien, die Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Wohngeldgesetz erhalten und für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Bisherige Förderung von Stadtranderholungsmaßnahmen

Der Landkreis Reutlingen hat von 1963 bis 2010 Stadtranderholungsmaßnahmen verschiedener Träger gefördert. Die Förderung erfolgte pro teilnehmendem Kind, unabhängig von dessen persönlicher oder wirtschaftlichen Situation. Das Fördervolumen ist deshalb in den vergangenen Jahren laufend angestiegen. Gleichzeitig wurde offensichtlich, dass es noch weitere Anbieter im Landkreis gibt, die bisher keine Förderung in Anspruch genommen haben.

Die Verwaltung wurde deshalb vom Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2010 beauftragt, transparente und nachvollziehbare Förderkriterien zu entwickeln.

2. Neue Richtlinien

2.1 Personenkreis

Fördermittel werden künftig für Kinder aus dem Landkreis, die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder Empfänger von Wohngeld sind, gewährt. Damit umfasst der Personenkreis diejenigen, die aufgrund der Einkommenssituation Probleme haben, solche Angebote wahrzunehmen. Auch wenn dieser Personenkreis künftig in den Genuss der Bildungsgutscheine für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kommt, werden diese nicht ausreichend sein, damit auch Freizeitmaßnahmen komplett zu finanzieren. Nach der Neufassung des SGB II haben diese Kinder einen Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 10,00 EUR pro Monat, die unter anderem für die Teilnahme an Freizeiten zur Verfügung stehen.

Die Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen gehen nicht direkt an die einzelnen Teilnehmer, sondern insgesamt an die Veranstalter. Dadurch erhalten diese die Möglichkeit, z. B. durch gestaffelte Teilnehmerbeiträge oder Einzelfallentscheidungen in besonderen Härtefällen weitere soziale Aspekte zu berücksichtigen.

2.2 Träger

Als Träger kommen gemeinnützig tätige Organisationen sowie Städte und Gemeinden in Betracht, die die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen bieten. Gewerbliche Anbieter werden nicht gefördert.

2.3 Höhe der Förderung

Die Förderung umfasst einen Zuschuss für maximal 10 Tage pro Kind. Es muss sich um eine ganz- oder halbtägige Maßnahme handeln, die an mindestens fünf zusammenhängenden Tagen angeboten wird.

Für die ganztägige Maßnahme werden bis zu 3,00 EUR (bisher 3,70 EUR) gewährt, für die halbtägige bis zu 1,50 EUR (bisher 1,45 EUR).

Die Reduzierung des bisher gewährten Satzes bei den ganztägigen Maßnahmen ist aufgrund der Möglichkeit des Einsatzes von Bildungsgutscheinen angebracht.

Sie ist auch notwendig, um die zu erwartenden zusätzlichen Anträge bedienen zu können.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Stand 31.12.2009) ist davon auszugehen, dass insgesamt 4.370 Kinder in der Altersgruppe der 0- bis 14-Jährigen potenziell an solchen Freizeitmaßnahmen teilnehmen können. Bisher lag die Teilnehmerzahl bei 1.375 Kindern (inklusive der Anzahl der Kinder von städtischen Maßnahmen). Nach Aussage der Träger (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0218/1) haben ca. 50 % der teilnehmenden Kinder aufgrund der wirtschaftlichen Situation einen Bedarf für eine finanzielle Beteiligung. Dies entspricht rund 700 Kindern.

Im Jahr 2011 und in den Folgejahren ist mit einer deutlich steigenden Teilnehmerzahl zu rechnen. Dies ergibt sich aus der Entwicklung der letzten Jahre, der absehbaren zusätzlichen Nachfrage durch die Teilhabeleistungen nach dem SGB II und den zu erwartenden Anträgen von Veranstaltern, die bisher nicht gefördert wurden.

Bei Haushaltsmitteln von 45.000,00 EUR und einem maximalen Betrag von 30,00 EUR pro Kind können 1.500 Kinder bezuschusst werden. Dies entspricht gut einem Drittel der Kinder, für die grundsätzlich eine Förderung möglich wäre und rund der doppelten Anzahl der bedürftigen Kinder, die bisher an den geförderten Maßnahmen teilgenommen haben.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Betrag nach unten zu korrigieren.